

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

1.1. Mit dem Empfang der schriftlichen ASG Auftragsbestätigung durch den Besteller ist der Vertrag rechtsgültig abgeschlossen. ASG Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich und gelten für sämtliche Lieferungen von ASG, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung erwähnt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von ASG explizit schriftlich angenommen worden sind.

### 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von der ASG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

### 3. Pläne und technische Unterlagen

3.1 Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich und schriftlich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung zugesichert wurden.

3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängig schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder zu anderen Zwecken verwenden, zu denen sie ihr übergeben worden sind.

### 4. Preise

4.1 Alle Preise verstehen sich netto, ohne irgendwelche Abzüge, exklusive Mehrwertsteuer, ab Werk gemäss Incoterms 2010 (bzw. aktuellste Ausgabe) und exklusive Verpackung. Der Mehrwertsteuerbetrag wird jeweils bei Fakturen getrennt aufgeführt.

4.2 ASG behält sich eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn die Lieferung nachträglich aus einem der in Ziffer 7.2 genannten Gründe verzögert wird, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

### 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Die Zahlungen sind am Domizil von ASG ohne Abzug von Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist nach dem im Angebot definierten Zahlungsplan zu bezahlen. Grundsätzlich gilt, dass die bestellte Ware im Voraus zu begleichen ist.

5.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein:  
5.2.1 so hat die ASG das Recht, für jede Mahnung CHF 50.- zu verrechnen.

5.2.2 zudem hat er auch ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit einen Verzugszins von 5% zu entrichten.

5.2.3 so hat die ASG das Recht sämtliche Produkte- und Servicelieferungen sofort einzustellen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

### 6. Eigentumsvorbehalt

6.1 ASG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ermächtigt ASG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register anzuweisen und alle diesbezüglichen Formalitäten vorzunehmen.

6.2 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verwahren und zugunsten ASG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von ASG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

### 7. Lieferfrist

7.1 Die in den ASG Auftragsbestätigungen angegebene Lieferdaten sind grundsätzlich unverbindlich. Rücktritt vom Vertrag sowie Schadensersatzansprüche wegen nichteingehaltener Lieferzeit sind ausgeschlossen, es sei denn, die Lieferverzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens ASG.

7.2 Ist von der ASG eine verbindliche Lieferzeit schriftlich zugesagt worden, fängt die Lieferfrist erst an, sobald (i) der Vertrag abgeschlossen ist und (ii) sämtliche behördlichen Bedingungen erfüllt sind und (iii) die bei Auftragserteilung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sind und (iv) die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

7.3 Im Falle einer Terminverschiebung durch den Besteller werden allfällige Zusatzaufwendungen für ASG (wie z.B. für Lagerflächen, Produktions- und Montageunterbrüche, Umdispositionen) nach Aufwand dem Besteller in Rechnung gestellt.

### 8. Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Lieferung ab Werk gemäss Incoterms 2010 (bzw. aktuellste Ausgabe) auf den Besteller über, auch wenn Franko-Lieferung vereinbart wurde.

8.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die ASG nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

### 9. Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleiben ausschliesslich bei ASG oder seinen Lizenzgebern. Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Kunden benötigt die ausdrückliche Zustimmung von ASG. Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

### 10. Prüfung und Abnahme

10.1 ASG wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

10.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und ASG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Transportschäden sind zusätzlich dem Spediteur zu melden.

10.3 ASG hat die ihm gemäss Ziffer 10.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ASG hierzu Gelegenheit zu geben.

10.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

10.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche, ausser den in Ziffer 10 und 11 ausdrücklich genannten.

## 11. Gewährleistung, Mängelrüge und Mängelhaftung

11.1 Die Gewährleistung beträgt 24 Monate und beginnt mit der Inbetriebnahme der Systemkomponenten. Wird die Inbetriebnahme aus Gründen, die ASG nicht zu vertreten hat, verzögert, endet die Gewährleistung spätestens 30 Monate nach der Lieferung (ab Werk) der Systemkomponenten. Für Ersatzteile beginnt die Gewährleistung ab Einbautag. Sie dauert 24 Monate. Wird die Installation der Systemkomponenten nicht durch ASG ausgeführt, umfasst die Gewährleistung nur den Ersatz der schadhaften Teile, nicht aber Weg, Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und ASG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.2 ASG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen von ASG, die nachweisbar infolge ungeeigneten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von ASG.

11.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den ASG Spezifikationen als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch ASG. Hierzu hat der Besteller ASG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwer, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und/oder sind die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern, oder, wenn eine Teilnahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. ASG kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.4 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar sind infolge schlechten Materials oder fehlerhafter Konstruktion, oder die durch mangelhafte Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrischer Einflüsse, nicht von ASG ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die ASG nicht zu vertreten hat. Höhere Gewalt schliesst Gewährleistung und Haftung ebenfalls aus.

11.5 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt ASG die

Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

11.6 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung, sowie Fehlens zugesicherter Eigenschaften, hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 11.1 bis 11.4 ausdrücklich genannten.

11.7 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung von Nebenpflichten haftet ASG nur bei absichtlicher Täuschung oder grober Fahrlässigkeit.

## 12. Ausschluss weiterer Haftungen von ASG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen, sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle im Vertrag nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Ansprüche auf Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Regressansprüchen Dritter sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für absichtliche Täuschung oder grobe Fahrlässigkeit von ASG und ihrer Hilfspersonen.

## 13. Montage

Übernimmt ASG auch Montage oder Montageüberwachung, so finden darauf die allgemeinen Montagebedingungen des SWISSMEM Anwendung.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der ASG Technik AG. Die ASG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Herisau, Januar 2020 / Änderungen vorbehalten

### ASG Technik AG

St. Gallerstrasse 57, CH-9100 Herisau AR

Telefon +41 71 354 59 59

info@asg-technik.ch / www.asg-technik.ch

CHE-114.008.327 MWST